

TRIBÜNE

Religionspolitik durch die Hintertür

Gastkommentar

von Rita Famos

Nichts ist im liberalen Rechtsstaat so gewiss wie die Freiheiten, die er seinen Bürgerinnen und Bürgern garantiert. Darauf gründet seine Legitimität. Freiheiten dürfen nur auf rechtlicher Grundlage eingeschränkt werden. Zu den fundamentalen Freiheitsrechten gehört die verfassungs- und menschenrechtlich verankerte Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

Es sind Rechte einer jeden Person und nicht Rechte von Organisationen oder Staaten. Für die Regelung der institutionalisierten Religionsgemeinschaften sind die Kantone zuständig. So lautet das Standardnarrativ aus Bern. Und an diesem Verständnis prallten in der Vergangenheit alle Versuche ab, einen Religionsartikel in der Bundesverfassung zu etablieren. Auch die Idee, den Verfassungsartikel über das Bauverbot von Minaretten durch einen Toleranzartikel zu ersetzen, scheiterte. Nach wie vor gibt es kein Bundesamt, in dem Religionsfragen angesiedelt wären.

Grundsätzlich funktioniert zwar die Arbeitsteilung, nach der der Bund die religiösen Freiheitsrechte der einzelnen Person schützt und die Kantone die institutionalisierten Religionsgemeinschaften regeln. Doch die religionspolitische Arbeitsteilung weist eine systemische Schwachstelle auf: Die Regelungen der Belange der Religionsgemeinschaften haben Auswirkungen auf die Art und Weise, wie eine Person ihre religiösen Freiheitsrechte nutzen kann.

Genau auf dieser Schnittstelle hat eine Quasi-Religionspolitik auf Bundesebene durch die Hintertür Einzug gehalten. Konkret geht es um die bundesrechtliche Regelung der religiösen Seelsorge in gleich drei aktuellen Gesetzesvorlagen: im Rahmen der Änderungen des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst, des Asylgesetzes und des Zivilgesetzbuches. Beim Nachrichtendienstgesetz und beim Zivilgesetzbuch steht der Schutz von Geistlichen als Geheimnisträger zur Disposition, beim Asylgesetz sollen die Aufgabe und die Funktion der religiösen Seelsorge in den Zentren des Bundes staatlichen Zwecken untergeordnet werden.

So unterschiedlich die Gesetzesvorlagen im Einzelnen sind, stimmen sie darin überein, dass der Gesetzgeber auf Bundesebene seine religiöse Zurückhaltung aufgibt und unter bestimmten Umständen auf die religiöse Betätigung von Einzelpersonen zugreifen will. Die geistlichen Geheimnisträgerinnen und -träger sollen als Informationsquellen nachrichtendienstlich genutzt und zur Kooperation mit den Behörden verpflichtet werden können. Die religiöse Seelsorge soll in den Dienst staatlicher Sicherheits- und Ordnungsaufgaben gestellt werden. Erstaunlich dabei ist, dass sich der Bund ohne erkennbare Not auf religionspolitisches Glatteis begibt.

Die Konsequenzen dieser Politik sind schwerwiegend. Denn die Nichtinstrumentalisierbarkeit der religiösen Seelsorge ist kein Privileg einer Berufsgruppe. Vielmehr werden damit die persönlichen Rechte der Menschen geschützt, die Seelsorge in Anspruch nehmen. Dies ist umso wichtiger, als die Seelsorge typischerweise von besonders vulnerablen Personen beansprucht wird. Der Gesetzgeber begründet seine Eingriffe in die Religionsfreiheit in allen drei Vorlagen mit Sicherheitsüberlegungen. Der gleichen Logik folgten zu Beginn der Corona-Pandemie die massiven Freiheitseinschränkungen für vulnerable Bevölkerungsgruppen. Damals zeigte sich: Sicherheit und Freiheit sind hochsensible und konfliktträchtige Schwestern. Sie sind nicht für einseitige Deals gemacht. Die rechtliche Regelung der religiösen Seelsorge ist ein Elchtest für die Tragfähigkeit und die Vertrauenswürdigkeit des liberalen Rechtsstaats.

Rita Famos ist Pfarrerin und Präsidentin der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS).